

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kantonale Lebensmittelkontrolle Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : LMK SO

Adresse : Werkhofstrasse 5, CH-4500 Solothurn

Kontaktperson : Dr. Martin Kohler

Telefon : 032 627 2403

E-Mail : martin.kohler@ddi.so.ch

Datum : 26. November 2008

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 19. Dezember 2008 an folgende E-mail Adresse: lebensmittel-recht@bag.admin.ch

Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen: Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008

Allgemeine Bemerkungen

Änderungserlasse:

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)

Verordnung des EDI über Suppe, Gewürze und Essig

Verordnung des EDI über Speziallebensmittel

Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte

Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse

Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee und Guarana

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

Verordnung des EDI über die in Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe

Neue Verordnungen

Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben

Verordnung des EDI über Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165 CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 95 03, Fax +41 31 322 95 74
www.bag.admin.ch

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Allgemeine Bemerkungen	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Kommentar / Bemerkungen
LMK SO	<p>Wir begrüßen insbesondere den Erlass einer neuen Verordnung über Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene. Damit diese neue Regelung möglichst wirkungsvoll umgesetzt werden kann, müssen zwei Aspekte in der Verordnung konkreter formuliert werden:</p> <p>1) Der Geltungsbereich ist aus unserer Sicht neben dem Herstellen, Verarbeiten und Behandeln auch auf das Lagern, Transportieren und Abgeben von Waren auszudehnen, weil sich Kenntnisse in Hygiene auch in diesen Bereichen auf die Sicherheit und die Qualität von Produkten auswirken.</p> <p>2) Der Nachweis über die Grundausbildung von in Lebensmittelbetrieben tätigen Personen muss in schriftlicher Form vorliegen, damit diese Anforderung im Vollzug korrekt überprüft werden kann.</p> <p>Die Anpassung im Täuschungsschutz im Anwendungsbereich der Kennzeichnung von aromatisierten Produkten reduziert aus unserer Sicht das Schutzniveau für die Verbraucherinnen und Verbraucher beträchtlich. Wir lehnen deshalb die Streichung von Art. 34 LKV ab.</p>

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)			
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LMK SO	Art. 35	Die Definition von kosmetischen Mitteln soll an diejenige der EU angepasst und das ausdrückliche Verbot der inneren	Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 in der bestehenden Form lassen.

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

		<p>Wirkung aufgehoben werden. Abs. 3 wird deshalb aufgehoben. Aus unserer Sicht wird dabei die Abgrenzung Kosmetika - Heilmittel verwässert.</p> <p>Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 sollen neu zusammengefasst und Absatz 2 aufgehoben werden. Die ursprüngliche Fassung mit Gliederung in Abs. 1 und 2 ist jedoch verständlicher. Zudem wird der zweite Satz von Abs. 2 ("Sie wirken lokal auf die gesunde Haut und ihre Organe, auf die Schleimhäute des Mundes oder der äusseren Genitalregionen oder auf die Zähne.") gestrichen.</p> <p>Es ist aufgrund der Abgrenzung zu den Arzneimitteln sehr wichtig zu wissen, dass Kosmetika nur auf die gesunde Haut aufgetragen werden dürfen. Wundpflege kann ja keine kosmetische Zweckbestimmung sein.</p>	

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LMK SO	34	Unsere Erfahrung zeigt, dass die Kennzeichnung von aromatisierten Lebensmitteln mit Bildern ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentenschaft birgt. Art. 34 LKV in seiner jetzigen Form ist ein griffiges Instrument zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten	Art. 34 in der jetzigen Form beibehalten.

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

		<p>vor Täuschung.</p> <p>Die Streichung von Art. 34 bedeutet einen Rückschritt in der Gesetzgebung, welcher durch Beanstandung von Produkten und absehbarer gerichtlicher Beurteilung zur Schaffung von Präzedenzfällen und somit (hoffentlich) wieder zum jetzt geltenden Zustand führt.</p> <p>Zu begrüßen ist hingegen die Streichung der Ausnahmebestimmungen zur Abbildung von Zutaten bei jeweils aromatisierten Zuckerwaren, Fertiggetränken und Tee. Damit wird die Rechtsgleichheit wieder hergestellt.</p>	
LMK SO	Anhang 1	<p>Der bisherige, einleitende Satz zur Pflicht der Kennzeichnung der aufgeführten Zutaten wurde im Entwurf gestrichen. Er soll aber beibehalten werden.</p>	<p>Einleitender Satz vor Aufzählung:</p> <p>"Die folgenden Zutaten und die daraus hergestellten Erzeugnisse können Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen und sind deshalb bei der Kennzeichnung immer anzugeben:".</p>
LMK SO	Anhang 7	<p>Die Definition der nährwertbezogenen Angabe "Erhöhter Anteil an einem Nährstoff" ist unverständlich.</p> <p>Es wird verwiesen auf die für Vitamine, Mineralstoffe oder sonstige Stoffe vorgesehene Angabe "Quelle von", obwohl es sich gerade nicht um solche Stoffe handelt. Ein Referenzwert für die empfohlene (Tages)dosis der einzelnen Nährstoffe (z.B. Protein, Fett etc.) fehlt im schweizerischen Recht. Die Regelung ist erst sinnvoll, wenn die für die Zukunft vorgesehenen Nährstoffprofile im Recht festgehalten sind.</p> <p>Zudem fehlt der Verweis auf andere Substanzen. Entweder analog der Angabe "Enthält [Name des Nährstoffs oder einer anderen Substanz]" im Titel aufführen. Oder in der Definition wie "Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe" ausschliessen.</p>	<p>Angabe streichen, da nicht vollziehbar.</p>

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Verordnung des EDI über Suppe, Gewürze und Essig			
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
LMK SO	Keine Bemerkungen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Speziallebensmittel			
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
LMK SO	Keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

--	--	--	--

Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte

Name / Firma (Bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
LMK SO	Keine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse

Name / Firma (Bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
LMK SO	Keine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LMK SO	Art. 33 Abs. 1	Eistee als Fertiggetränk soll zukünftig auch als "Erfrischungsgetränk mit Teeextrakt" bezeichnet werden können. Damit wird der Begriff "Erfrischungsgetränk" nun bereits für zwei unterschiedliche Lebensmittelkategorien (Limonaden gem. Art. 18 und Fertiggetränke gem. Art. 33) ermöglicht. Eine eindeutige Abgrenzung ist somit nicht mehr möglich.	Keine Änderung von Art. 33 Abs. 1.

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
LMK SO	Keine Bemerkungen

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über die in Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
LMK SO	Keine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung)	Allgemeine Bemerkungen

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

verwenden)			
LMK SO	Keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LMK SO	Art. 1 Ziff. a	Der Geltungsbereich ist neben dem Herstellen, Verarbeiten und Behandeln auch auf das Lagern, Transportieren und Abgeben von Lebensmitteln auszudehnen, da mangelnde Grundkenntnisse der Hygiene sich auch in diesen Bereichen negativ auf die Lebensmittelsicherheit auswirken. Die Einhaltung der Kühlkette, der Befall von Schädlingen, die Lagerung und Bewirtschaftung von Lebensmitteln und weitere wichtige Aspekte der Hygiene wie sie in der Hygieneverordnung HyV geregelt sind, beeinflussen die Qualität der Produkte nachhaltig. Zudem kann eine Person, welche keine Ausbildung in Lebensmittelhygiene nachweisen kann, anlässlich einer	Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an die Ausbildung von Personen, die in Lebensmittelbetrieben tätig sind und Lebensmittel herstellen, behandeln, lagern, transportieren und abgeben.

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

		<p>Kontrolle nur mit vorverpackten Produkten umgehen und die Anforderungen erfüllen - jedoch an einem anderen Tag im selben Betrieb Lebensmittel herstellen oder verarbeiten und somit gegen geltendes Recht verstossen, ohne dass die Vollzugsorgane diesen Umstand beanstanden könnten.</p> <p>Weil sich Kenntnisse in Hygiene in allen Bereichen entlang der Lebensmittelkette auswirken und der Aufwand für die Grundausbildung mit 8 Unterrichtsstunden minimal ausfällt, ist es nicht unverhältnismässig zu fordern, dass alle Personen in einem Lebensmittelbetrieb diese Ausbildungsanforderung erfüllen.</p>	
LMK SO	Art. 2 Abs. 1	<p>Der Nachweis über die Grundausbildung von in Lebensmittelbetrieben tätigen Personen muss in schriftlicher Form vorliegen, damit diese Anforderung im Vollzug korrekt überprüft werden kann.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 (neu) Der Nachweis ist in schriftlicher Form im Rahmen der Selbstkontrolle zu dokumentieren.</p>